

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Gewerbe
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn

Telefon 032 627 28 53
gewerbe@awa.so.ch

Merkblatt zur bewilligungsfreien Durchführung von Lottos und Tombolas mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetallen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Geldspielgesetzes sind Kleinlotterien wie Lottos und Tombolas bei einem Unterhaltungsanlass nur bewilligungsfrei möglich, wenn die Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen. Die Interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA) vertritt die Ansicht, dass die Abgabe von Gutscheinen oder Edelmetallen als Gewinn keine Sachpreise, sondern Geldpreise darstellen. Folglich sind diese Kleinspiele bewilligungspflichtig.

Lottos und Tombolas sind in der Bevölkerung und bei Vereinen sehr beliebt. Im Kanton Solothurn gibt es zahlreiche Vereine in den unterschiedlichsten Bereichen von Sport, Kultur und Gesellschaft. Sie erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Funktion. In der Regel sind die Vereine gemeinnützig und ihre Finanzierung ist trotz hohem ehrenamtlichen Engagement herausfordernd. Lottos und Tombolas sind dabei eine beliebte und notwendige Einnahmequelle, um die Vereinstätigkeit zu finanzieren. Deshalb sollen diese weiterhin bewilligungsfrei durchgeführt werden können, sofern gewisse Kriterien erfüllt sind und den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

2. Rahmenbedingungen für bewilligungsfreie Lottos / Tombolas mit Sachpreisen

Es soll ermöglicht werden, bei Lottos / Tombolas Gutscheine und Edelmetalle als Gewinne in beschränktem Ausmass an bewilligungsfreien Kleinspielen abzugeben.

Die Voraussetzungen für bewilligungsfreie Lottos und Tombolas sind die Folgenden:

- Lottos und Tombolas sind im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses durchzuführen;
- die Gewinne des Lottos und der Tombola bestehen grossmehrheitlich aus Sachpreisen
- Gutscheine und Edelmetalle können vereinzelt abgegeben werden, sofern sie nicht mehr als 20 Prozent der Gewinnsumme ausmachen und es sich um Gutscheine eines lokalen Gewerbebetriebes handelt;
- die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgt im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass;
- die maximale Summe aller Einsätze beträgt 50'000 Franken;
- Lottos und Tombolas müssen einem gemeinnützigen Zweck dienen, resp. die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden;
- die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bedarf es einer Bewilligung. Insbesondere unzulässig im Rahmen eines bewilligungsfreien Lottos / einer bewilligungsfreien Tombola sind:

- die Abgabe von Gutscheinen, inkl. Goldpreise, wenn sie mehr als 20 Prozent der Gewinnsumme ausmachen und wenn es sich nicht um Gutscheine eines lokalen Gewerbebetriebs handelt;
- die Abgabe von Sachpreisen in Form von Gutscheinen, die von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden;
- die Abgabe von Bargeld als Gewinn;
- die Verknüpfung der Teilnahme mit dem Verkauf von Eintrittskarten, Produkten oder Dienstleistungen;
- die Auslagerung der Organisation an nicht gemeinnützige Dritte (bspw. Profilotteries).